



# STATUTEN

## § I. Zweck des Vereins

### Artikel 1

Unter dem Namen «Quartierverein Kehrhof» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Er bezweckt die Wahrung gemeinsamer Interessen der Bewohner:innen Kehrhof gegenüber Behörden und Privaten, sowie die Förderung des Kontaktes unter der Bevölkerung.

Der Quartierverein ist politisch und konfessionell neutral.

### Artikel 2

Der Zweck des Vereins ist:

- Wahrnehmung der Bedürfnisse der Quartierbewohner:innen durch persönlichen Kontakt
- Vertretung und Wahrnehmung der Interessen gegenüber den Behörden
- Organisation von Veranstaltungen

### Artikel 3

Das Interessensgebiet des Vereins bildet der Stadtteil zwischen Luzernerstrasse/Horwerstrasse und Arsenalstrasse/Hofmatt. In Absprache mit den anderen Quartiervereinen kann der Vorstand die Grenzen anpassen. Die Gebietsaufteilung ist in einem offiziellen Stadtplan festgehalten, der integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

## § II. Mitgliedschaft / Stimmrecht

### Artikel 4

Dem Verein können natürliche sowie juristische Personen angehören:

- Einzelpersonen (1 Stimmrecht)
- Familien, zusammenlebende Paare (2 Stimmrechte)
- Juristische Personen (Firmenmitglied), die am Vereinsgeschehen interessiert sind (1 Stimmrecht)

Die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt durch den Vorstand, der an der nächsten Mitgliederversammlung davon Kenntnis gibt.

#### **Artikel 5**

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung
- bei Nichtbezahlen von Jahresbeiträgen
- durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung
- durch Tod

#### **Artikel 6**

Personen, die sich in besonderer Weise um das Quartier oder den Verein verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

### **§ III. Beiträge und Haftung**

#### **Artikel 7**

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag im Sinne von § II, Art. 4, zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

#### **Artikel 8**

Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

#### **Artikel 9**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **§ IV. Organisation**

#### **Artikel 10**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen oder Revisoren

Oberstes Organ ist die MV. Die MV findet einmal jährlich statt. Sollte aus irgendeinem Grund die physische Durchführung der MV nicht möglich sein, behält sich der Vorstand vor, die MV auf schriftlichem Weg durchzuführen.

Eine ausserordentliche MV kann vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden (unter Angabe der Traktanden) und ist innert drei Monaten durchzuführen.

### **Artikel 11**

Die ordentlichen Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls und des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets und Festlegung des Jahresbeitrages
- Wahlen
- Anträge
- Verschiedenes

### **Artikel 12**

Die Einladung zur Mitgliederversammlung (MV) muss den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Versammlung zusammen mit der Traktandenliste zugestellt werden.

Für jede MV ist das Traktandum „Verschiedenes“ vorzusehen. Unter diesem Traktandum dürfen aber keine Beschlüsse gefasst werden. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der MV schriftlich eingereicht werden.

### **Artikel 13**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern

- Präsidium/Leitungsteam
- Finanzverantwortliche:r
- Weitere Mitglieder

-Der Vorstand wird jeweils auf drei Jahre gewählt und ist wiederwählbar. Das Präsidium / das Leitungsteam und der oder die Finanzverantwortliche werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die restlichen Mitglieder konstituieren sich selbst.

Der Vorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte, die ihm gemäss Statuten zukommen oder ihm von der Versammlung übertragen werden. Er ist unter Bekanntgabe an der nächsten Mitgliederversammlung berechtigt, dringende Geschäfte von sich aus zu erledigen.

Unterschriftsberechtigt sind: Das Präsidium bzw. das Vizepräsidium zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

#### **Artikel 14**

Das Präsidium oder das Leitungsteam vertritt den Verein nach aussen. Sie setzen den Termin der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung an und leiten diese. Das Präsidium oder das Leitungsteam legt an der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht ab.

Das Vizepräsidium vertritt das Präsidium und besorgt deren Obliegenheiten im Verhinderungsfalle.

Der oder die Aktuar:in besorgt die Abfassung des Protokolls und führt die Korrespondenz.

Der oder die Finanzverantwortliche besorgt das Kassa- und Rechnungswesen und führt die Mitgliederkontrolle.

Die Beisitzenden können innerhalb des Vorstandes zu besonderen Aufgaben beigezogen werden.

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen sachkundige Mitglieder beratend beizuziehen.

#### **Artikel 15**

Die Mitgliederversammlung (MV) wählt zwei Personen für die Rechnungsrevision. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisorinnen oder Revisoren prüfen jedes Jahr die Rechnung des Vereins und erstatten der MV schriftlichen Bericht.

### **§ V. Bestimmungen**

#### **Artikel 16**

Soweit in den vorliegenden Statuten Bestimmungen fehlen, kommen Art. 60-79 des ZGB zur Anwendung.

#### **Artikel 17**

Die Revision der Statuten kann nur von der Mitgliederversammlung (MV) mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Der Antrag der Neufassung muss wenigstens 3 Wochen vor der MV den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

#### **Artikel 18**

Für Unfälle an Veranstaltungen übernimmt der Verein keine Haftung.

#### **Artikel 19**

Der Verein löst sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) auf, wenn diesbezüglich eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitglieder zustande kommt.

Im Falle der Auflösung entscheidet die letzte MV über die Zweckbestimmung allfällig vorhandener Vereinsvermögen.

Diese Statuten ersetzen jene vom 17. April 1999. Sie sind an der Mitgliederversammlung vom 31. März 2023 genehmigt worden und treten ab diesem Datum in Kraft.

Quartierverein Kehrhof

Irene Regli-Seeger  
Co-Präsidentin

David Spiekermann  
Co-Präsident

Kriens, 31. März 2023